Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der
Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

Teilrevision Abfallreglement R 424

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen
- R 424 – Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist
- R 424.1 – Gebührenordnung zum Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist
- Matrix Synopsis Teilrevision Reglement Abfallwesen und Gebührenordnung

Ausgangslage
Die Abfallentsorgung ist eine Spezialfinanzierung (SF). Das bedeutet, die Kosten für die Entsorgung müssen langfristig durch die Gebühreneinnahmen finanziert werden können. Wichtig ist zu wissen, dass die Kosten für die Abfallbeseitigung nicht nur durch die (zweimal wöchentlich) stattfindenden Abtransport des Hauskehrichts umfassen, sondern ebenso die wöchentliche Grünabfuhr, den Entsorgungshof beim Werkhof, die Spezialentsorgungen, die Leerung der Kehrichtbehälter auf dem Gemeindegebiet sowie die Bekämpfung des Litterings. Nicht in diesem Kosten enthalten sind demgegenüber die Gebühren der Kenova (ehemals Kebag) für die Verbrennung des Abfalls. Diese werden von der Kenova festgelegt und via "Sackgebühren" bezahlt.
Seit Längerem sind die Kosten der Abfallbeseitigung höher als die Einnahmen. Entsprechend müssen die Gebühren angepasst werden, um den Vorgaben des Rechnungsmodells HRM2 zu genügen.

Das Reglement über das Abfallwesen ist seit 1991 in Kraft. Es wurde mehrmals teilrevidiert, letztmals am 14. Juni 2012. In der nächsten Zeit steht eine Gesamtrevision des Reglements an. Aufgrund der Dringlichkeit, insbesondere in finanzieller Hinsicht, wurden nun zwei Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision vorgezogen:

1. Aufhebung Erlass der Abfallgebühren für Sozialhilfebeziehende: Im aktuellen Reglement sind Sozialhilfebeziehende von der Bezahlung der Abfall-Grundgebühr ausgenommen. Dies führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung und andererseits entgehen der Gemeinde dadurch Einnahmen. Dies soll korrigiert werden.
2. Anpassung der Grundgebühr: Um den Vorgaben zu genügen und die Spezialfinanzierung wieder ausgeglichen auszugestalten, muss die Grundgebühr erhöht werden.

Erwägungen
Das Eigenkapital in der Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung hat in den letzten Jahren abgenommen. Der Saldo des Eigenkapitals betrug per 01.01.2025 rund CHF 55'000.00, so dass Massnahmen zur Sicherung respektive Erhöhung des Eigenkapitals notwendig wurden.
Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt aktuell pauschal CHF 198.00 pro Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb.

Von 2021 bis 2024 hat die gesamte Abfallmenge um ca. 681 Tonnen resp. ca. 15.31% zugenommen:

Sammelgut	2021	2022	2023	2024	Zu- / Abnahme Abfall 2021-2024
Hauskehricht	t 2`273	t 2`030	t 2`835	t 2`950	+ 29.78%
Grüngut	t 1`376	t 1`313	t 1`343	t 1`475	+ 7.20%
Altpapier	t 288	t 290	t 266	t 234	- 18.75%
Karton	t 174	t 138	t 147	t 146	- 15.52%
Metall	t 56	t 45	t 71	t 72	+ 28.57%
Glas	t 253	t 233	t 216	t 222	- 12.26%
Weissblech	t 26	t 15	t 15	t 17	- 34.62%
Sonderabfälle	t 2	t 2	t 8	t 9	+ 350.00%
Haushaltskunststoff	t -	t -	t 1	t 4	+ 400.00%
Total	t 4`448	t 4`066	t 4`902	t 5`129	+ 15.31%

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Mengen gewisser gesammelter Wertstoffe wie Altpapier, Karton, Glas und Weissblech rückläufig sind. Zeitgleich sind die die Preise für diese gesunken, so dass sich die Abfuhrkosten durch die Vergütungen nicht mehr decken lassen. Früher konnte bei diesen Wertstoffen ein Einnahmenüberschuss erzielt werden, welcher das Defizit beim Abfall auffangen konnte.
Zusätzlich fallen immer höhere Kosten in der Litteringbekämpfung an.

Die Aufwendungen und Einnahmen der Abfallentsorgung sowie der Saldo des Eigenkapitals der SF der letzten vier Jahre sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Jahr	Aufwendungen SF	Einnahmen SF	Differenz +/-	Eigenkapital SF
2021	CHF 867`000.00	CHF 869`000.00	CHF + 2`000.00	CHF 248`000.00
2022	CHF 915`000.00	CHF 868`000.00	CHF -47`000.00	CHF 201`000.00
2023	CHF 919`000.00	CHF 872`000.00	CHF -47`000.00	CHF 154`000.00
2024	CHF 985`000.00	CHF 886`000.00	CHF -99`000.00	CHF 55`000.00

Die massive Zunahme der Aufwendungen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr ist zu ca. 40% der Grüngutentsorgung zuzuschreiben. Weitere 40% an Mehrausgaben wurden durch die Hauskehrichtentsorgung verursacht.
Anhand der aufgezeigten Entwicklung des Eigenkapitals muss für die Stabilisierung des Eigenkapitals ein zusätzlicher jährlicher Betrag von 100'000 bis 120'0000 Franken über die Grundgebühr eingenommen werden.
Sowohl die Bau- und Werkkommission (BWK) als auch der Gemeinderat haben mehrerer Varianten geprüft, so unter anderem auch eine Variante mit einer zusätzlichen Gebühr für die Grünabfuhr in Form von Containermarken oder Jahresabonnements oder einer grundstückflächenabhängigen Pauschalgebühr.

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz und der Klarheit hat der Gemeinderat beschlossen, für die Grüngutabfuhr keine eigene Gebühr zu erheben, sondern diese in die Grundgebühr einzuschliessen. Künftig soll der Gemeinderat, basierend auf der Entwicklung des Saldos der Spezialfinanzierung Abfall, die Gebühren im Rahmen einer Bandbreite von 150 bis 250 Franken bestimmen können. Vorgesehen und bereits vom Gemeinderat beschlossen, ist eine Gebührenerhöhung auf 233 Franken für 2027. Diese Erhöhung tritt nur in Kraft, wenn die Gemeindeversammlung der Anpassung des Gebührenrahmens im Reglement sowie der Gebührenerhöhung im Gebührenreglement zustimmt.

Ein ausgeglichene Rechnung kann erzielt werden, indem die Grundgebühr von heute 198 Franken auf 233 Franken erhöht wird.

Mit der Revision sollen ferner Sozialhilfebeziehende nicht mehr von der Bezahlung der Abfallgrundgebühr befreit werden. Diese Kosten sollen künftig, wie in anderen Gemeinden auch, in die Abrechnung im Rahmen des Lastenausgleichs einfliessen, d.h. von der Gesamtheit der Gemeinden bezahlt

werden. Dies bringt der Einwohnergemeinde Biberist Mehreinnahmen zu Lasten der Gesamtheit der Einwohnergemeinden, welche die Sozialhilfe im Rahmen des Lastenausgleichs tragen.

Beschlussentwurf
Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das **Reglement über das Abfallwesen** der EWG Biberist vom 4. April 1991 wird wie folgt geändert:

 a) § 6 Abs. 2bis (neu):
 Der Gebührenrahmen für die Pauschalgebühr liegt zwischen CHF 150.-- und CHF 250.-

 b) § 7 Abs. 2bis (neu):
 Für **Sozialhilfebeziehende** und Klienten des Asylwesens, wird die Gebühr durch den Sozial dienst übernommen und weiterverrechnet.

2. Die **Gebührenordnung zum Reglement über das Abfallwesen** der EWG Biberist vom 19. November 2012 wird wie folgt geändert:

 a) Pauschalgebühr (Änderung des Betrags):
 Die gemäss § 5 des Reglements über das Abfallwesen von der Gemeinde erhobene Pauschalgebühr pro Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt CHF 233.-- / Jahr (inkl. MwSt.).

Eintreten

Detailberatung

Beschluss *(Mit Stimmen)*

Auszug an:
Verwaltungsleiter
Leiterin Soziale Dienste
Leiterin Zentrale Dienste
Leiter Tiefbau

RN 0.2.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In
Irene Hänzi Schmid